

BANI C

Erstellungsdatum	10.09.2007	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	28.01.2021		

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator** BANI C
Stoff / Gemisch Gemisch
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung
Sanftes und saures Gel zur täglichen Reinigung von Sanitäranlagen. Das Präparat entfernt Mineral- und Seifenrückstände und Wasserflecken
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung
unerwähnt
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Hersteller
Name oder Handelsname Cleangang GmbH
Adresse Kaffeeberg 15
71634 Ludwigsburg
Germany
USt-IdNr. UStIdNr DE333510815
Telefon
E-mail www.cleangang.com
Web-Adresse info@cleangang.com
E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Name info@cleangang.com
- 1.4. Notrufnummer**
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Skin Irrit. 2, H315
Eye Irrit. 2, H319

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt
Verursacht schwere Augenreizung. Verursacht Hautreizungen.

- 2.2. Kennzeichnungselemente**
Gefahrenpiktogramm



Signalwort
Achtung

Gefahrenhinweise
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise
P280 Schutzhandschuhe tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

BANI C

Erstellungsdatum	10.09.2007	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	28.01.2021		

Weitere Informationen

5-<15 % anionische Tenside, Duftstoffe, Hexyl cinnamal

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 5949-29-1 EG: 201-069-1 Registrierungsnummer: 01-2119457026-42	Zitronensäure	<5	Eye Irrit. 2, H319	
CAS: 68891-38-3 EG: 500-234-8 Registrierungsnummer: 01-2119488639-16-XXXX	Natriumlaurylethersulfat	<4	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: 5 % ≤ C < 10 % Eye Dam. 1, H318: C ≥ 10 %	
CAS: 85536-14-7 EG: 287-494-3 Registrierungsnummer: 01-2119490234-40-XXXX	Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate	<2,5	Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1C, H314 Aquatic Chronic 3, H412	

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

Beim Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERVORRUFEN - auch das eigentliche Hervorrufen eines Erbrechens kann Komplikationen verursachen, zum Beispiel bei Shampoos und weiteren schaumbildenden Stoffen.

BANI C

Erstellungsdatum	10.09.2007		
Überarbeitet am	28.01.2021	Nummer der Fassung	2.0

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht erwartet.

Bei Berührung mit der Haut

Verursacht Hautreizungen.

Beim Kontakt mit den Augen

Verursacht schwere Augenreizung.

Beim Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagern Sie das Produkt nur in der Originalverpackung aus Kunststoff (Polyethylen hoher Dichte HDPE). Nicht in Ersatzverpackung umfüllen. Behälter mit dem Produkt sollten in einem trockenen, dicht verschlossenen Raum mit einer Temperatur von +5 ÷ 35 ° C und effizienter Belüftung gelagert werden, der mit einem leicht abwaschbaren, nicht saugenden Boden ausgestattet ist. Schützen Sie das Produkt vor Sonnenlicht, Hitze und Frost. Von Zündquellen und offener Flamme fernhalten.

Lagertemperatur

min 5 °C, max 35 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

BANI C

Erstellungsdatum 10.09.2007

Überarbeitet am 28.01.2021

Nummer der Fassung 2.0

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält keine Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

DNEL

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Dermal	170 mg/kg	Chronische lokale Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	12 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	12 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	85 mg/kg	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	3 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Oral	0,85 mg/kg	Chronische lokale Wirkungen	
	Inhalation	3 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	

Natriumlaurylathersulfat

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Dermal	2750 mg/kg	Chronische lokale Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	175 mg/kg	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher		1650 mg/kg	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	52 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Nahrungskette	15 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	

PNEC

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	0,287 mg/l	
Meerwasser	0,0287 mg/l	
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,0167 mg/l	
Süßwassersedimenten	0,287 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,287 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	35 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlage	3,43 mg/l	

Natriumlaurylathersulfat

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	0,24 mg/l	
Meerwasser	0,024 mg/l	
Süßwassersedimenten	5,45 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,545 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlage	10 mg/l	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,946 mg/kg	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille.

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers.

BANI C

Erstellungsdatum	10.09.2007		
Überarbeitet am	28.01.2021	Nummer der Fassung	2.0

Atemschutz

Nicht notwendig.

Thermische Gefahren

Die Angabe ist nicht verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Zustand	flüssig
Farbe	rosa
Geruch	charakteristisch für den verwendeten Duft
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich	die Angabe ist nicht verfügbar
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	1 (unverdünnt)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1,035 - 1,080 g/cm ³
Relative Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
Form	Gel

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

unerwähnt

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

BANI C

Erstellungsdatum 10.09.2007
Überarbeitet am 28.01.2021

Nummer der Fassung 2.0

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Wertfestsetzung	Quelle
Oral	LD ₅₀		1470 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)			karta charakt erystyki
Haut	LD ₅₀		2000 mg/kg		Ratte			karta charakt erystyki

Natriumlaurylethersulfat

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Wertfestsetzung	Quelle
Oral	LD ₅₀		>2000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)			karta charakt erystyki
Haut	LD ₅₀		>2000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)			karta charakt erystyki
Oral (Trinkwasser)	NOAEL	OECD 416	>300 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	F/M		karta charakt erystyki
Oral (Trinkwasser)	NOAEL (F1)	OECD 416	>300 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	F/M	Reproduktion	karta charakt erystyki
Oral	NOAEL	OECD 414	>1000 mg/kg	10 Tag	Ratte (Rattus norvegicus)			karta charakt erystyki
Oral	NOAEL	OECD 414	>1000 mg/kg	10 Tag	Ratte (Rattus norvegicus)	F		karta charakt erystyki
Oral	NOAEL	OECD 408	>225 mg/kg	90 Tag	Ratte (Rattus norvegicus)			karta charakt erystyki

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

BANI C

Erstellungsdatum 10.09.2007
Überarbeitet am 28.01.2021

Nummer der Fassung 2.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC ₅₀		>1-10 mg/l	96 Std.	Fische		karta charakterystyki
EC ₅₀	OECD 202	>1-10 mg/l	48 Std.	Krustentiere (Daphnia magna)		karta charakterystyki
NOEC		>4 mg/l	28 Tag	Algen und andere Wasserpflanzen		karta charakterystyki
LC ₅₀		>1000 mg/kg		Wirbellosen		karta charakterystyki
EC ₅₀	OECD 208	167 mg/kg	21 Tag	Höhere Pflanzen		karta charakterystyki
EC ₅₀	OECD 208	289 mg/kg	21 Tag	Höhere Pflanzen		karta charakterystyki
EC ₅₀	OECD 208	316 mg/kg	21 Tag	Höhere Pflanzen		karta charakterystyki

Natriumlaurylethersulfat

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LD ₅₀	OECD 203	>1-10 mg/l	96 Std.	Fische (Branchydanio rerio)		karta charakterystyki
NOEC		1,2 mg/l		Fische (Branchydanio rerio)		karta charakterystyki
EC ₅₀	OECD 202	>1-10 mg/l	48 Std.	Andere Wasserorganismen (Daphnia magna)		karta charakterystyki
NOEC	OECD 211	>0,1-1,0 mg/l	21 Tag	Daphnia (Daphnia magna)		karta charakterystyki

BANI C

Erstellungsdatum 10.09.2007

Überarbeitet am 28.01.2021

Nummer der Fassung 2.0

Natriumlauryl ethersulfat

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
EC ₅₀	OECD 201	>10-100 mg/l	72 Std.	Algen (Desmodesmus subspicatus)		karta charakterystyki
EC10		10000 mg/l		Bakterien (Pseudomonas putida)		karta charakterystyki

Chronische Toxizität

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
NOEC	>1-10 mg/l	32 Tag	Krustentiere		karta charakterystyki
NOEC	1 mg/l	28 Tag	Fische		karta charakterystyki

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Tenside sind gemäß der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien in der geänderten Fassung biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Die Angabe ist nicht verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Die Angabe ist nicht verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

unerwähnt

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Die Angabe ist nicht verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontamination der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

07 06 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen *

BANI C

Erstellungsdatum	10.09.2007		
Überarbeitet am	28.01.2021	Nummer der Fassung	2.0

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

unerwähnt

14.3. Transportgefahrenklassen

unerwähnt

14.4. Verpackungsgruppe

unerwähnt

14.5. Umweltgefahren

Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

unerwähnt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

unerwähnt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). TRGS 900. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien in der gültigen Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Zitronensäure: Der Hersteller hat eine Bewertung der chemischen Sicherheit durchgeführt.

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13-sec-Alkylderivate: Der Hersteller hat eine Bewertung der chemischen Sicherheit durchgeführt

Natriumlaurylthersulfat: Der Hersteller hat eine Bewertung der chemischen Sicherheit durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

BANI C

Erstellungsdatum	10.09.2007		
Überarbeitet am	28.01.2021	Nummer der Fassung	2.0

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P280 Schutzhandschuhe tragen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
IC ₅₀	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log K _{ow}	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

BANI C

Erstellungsdatum	10.09.2007		
Überarbeitet am	28.01.2021	Nummer der Fassung	2.0

Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.